

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
In der Fassung vom 27.11.2007**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Engen am 12.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt geändert

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Engen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Engen, 12.06.2018

Johannes Moser
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken des gesamten Wortlauts in das Amtsblatt der Stadt Engen (Hegaukurier Nr. 24 vom 20.06.2018) öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 22.06.2018.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Engen vom 12.06.2018

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	10,00 € bis 10.000,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen , Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	je angefangene Viertelstunde 10,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung). Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	je angefangene Viertelstunde 10,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 10,00 €
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	je angefangene Viertelstunde 10,00 €
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	je angefangene Viertelstunde 10,00 €
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite der ersten Fertigung je Seite jeder weiteren Fertigung	2,00 € 1,00 €
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	je angefangene Viertelstunde 10,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
6.2	Spendenbescheinigungen Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt.	
7	Genehmigungen , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	je angefangene Viertelstunde 10,00 €
8	Gebühren für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke bei einem Format bis zu DIN A3 Für die erste Fotokopie Für weitere Fotokopien	1,50 € 0,50 €
9	Baugesetzbuch	
9.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufrechts)	20,00 €
10	Bauordnungsrecht	
	Allgemeines Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300 - 469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
10.1	Baugenehmigung im Baugenehmigungsverfahren, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.	7,5/1000 des Bauwertes, mindestens 300 €
10.2	Bauvorbescheid	3/1000 des Bauwertes, mindestens 200 €
10.3	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren bzw. Zustimmungsverfahren	6,5/1000 des Bauwertes, mindestens 300 €
10.4	Baugenehmigung bei Werbeanlagen	30 € bis 1.000 €
10.5	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der ursprünglichen Genehmigungsgebühr, mindestens 150 €
10.6	Nachträglich erteilte Genehmigungen, wenn mit der Ausführung des Vorhabens bereits begonnen wurde	2-facher Satz der zu erhebenden Gebühr
10.7	Kenntnisgabeverfahren Eingangsbestätigung/Vollständigkeitsbestätigung Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5/1000 der Bau-/Abbruchkosten mind. 50 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	Angrenzerbenachrichtigung nach § 55 Abs. 3 LBO	6,50 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 26 €
10.8	Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach WEG	
	pro bescheinigter Wohneinheit	50 €
	pro bescheinigter Gewerbeeinheit	100 €
	pro bescheinigter Nebenanlage (Garage, TG-Platz, Nebenräume)	20 €
	Nachtrag zur Abgeschlossenbescheinigung	150 €
10.9	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften	30 € bis 1.000 €
10.10	angeordnete Abnahmen genehmigter Bauvorhaben	1,5/1000 des Bauwertes mindestens 100 €
	jede sonstige Baukontrolle	60 € bis 1.500 €
	Gebrauchsabnahme und Nachabnahme Fliegender Bauten	60 € bis 1.000 €
	Beratung sowie Überprüfung und Abnahme von Veranstaltungen ohne Fliegende Bauten	60 € bis 1.000 €
10.11	Brandverhütungsschau/Nachschau	je angefangene 1/4 Stunde 18 € mindestens 120 €
10.12	Auskunft und Beratung Sonstige öffentliche Leistungen der Baurechtsbehörde, insbesondere im verfahrensfreien Bereich, bei Entscheidungen nach §§ 47,64,65 LBO, außerhalb von förmlichen Verfahren	je angefangene 1/4 Stunde 18 €
	Einsicht und Auskunft aus Bau- und Statikakten je angefangene 1/2 Stunde; bis zu 1/4 Stunde werden keine Gebühren erhoben	30 €
10.13	Entgegennahme von Baulastenerklärungen	je Baulast 180 €
10.14	Schornsteinfegerwesen Verfolgung von Mängelberichten	je angefangene 1/4 Stunde 18 €
10.15	denkmalschutzrechtliche Genehmigung	je angefangene 1/4 Stunde 18 €
10.16	Erteilung von Steuerbescheinigungen nach EStG	1,5/1000 der bescheinigten Kosten mindestens 50 €
40.1	Kenntnisgabeverfahren Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Bau-/Abbruchkosten mindestens 50,00 €
40.2	Kenntnisgabeverfahren Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 vom Tausend der Bau-/Abbruchkosten mindestens 50,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
		€
40.3	Kenntnisgabeverfahren Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	6,50 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 26,00 €
40.4	Beratung von Bauinteressierten (über das übliche Maß hinaus)	je angefangene Viertelstunde 10,00 €
10.17	Auskünfte aus dem Geo-Informations-System (GIS)	je angefangene Viertelstunde 10,00 €
11	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	18,50 €
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	12,00 €
12	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
12.1	bei Sachen bis zu 1.000 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 10,00 €
12.2	bei Sachen über 1.000 € Wert	2 % von 1.000 € und 1 % des Mehrwerts
13	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
13.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	18,50 €
13.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	18,50 €
14	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	18,50 €
15	Melderecht	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	8,00 €
15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	je angefangene Viertelstunde 9,00 €
15.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	je angefangene Viertelstunde 9,00 €
15.1.4	Einfache elektronische Auskunft (Online-Auskunft) Einheitliche Gebühr in Baden-Württemberg	5,00 €
15.2	Datenübermittlungen	
15.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG), jeweils für jede Person, auf die	je angefangene Viertelstunde 9,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	sich die Datenübermittlung erstreckt	
15.2.2	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale , jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,15 €
15.3	Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €
15.4	Sonstige Amtshandlungen und Bescheinigungen der Meldebehörde	je angefangene Viertelstunde 9,00 €
15.5	Gebührenfrei sind	
15.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
15.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
15.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
15.5.4	Die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
16	Straßenrechtliche Sondernutzung , Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 € bis 300,00 €
17	Gewerbesachen	
17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00 €
17.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	8,00 €
18	Erteilung der Erlaubnis zur Plakatierung	20,00 €
19	Gaststättenrecht	
19.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	15,00 €
19.1	Erteilung einer unbefristeten oder befristeten Gaststättenerlaubnis (§§ 2, 11 GastG)	je angefangene Viertelstunde 15,00 €
19.2	Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis (§9 GastG)	je angefangene Viertelstunde 15,00 €
19.3	Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis und einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis (§11 GastG)	je angefangene Viertelstunde 15,00 €
19.4	Erteilung von Gestattungen (§12 GastG)	je angefangene Viertelstunde 15,00 €
19.5	Sonstige Leistungen nach dem Gaststättengesetz Insbesondere Widerruf der Erlaubnis, Änderungen, Auflagenbescheide, Festsetzungen von Sperrzeiten, Fristverlängerungen, Maßnahmen bei Straußwirtschaften	je angefangene Viertelstunde 15,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
19.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	15,00 €
19.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	15,00 €
20	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
20.1	Jahresfischereischein (zuzüglich Fischereiabgabe von derzeit 6,00 € jährlich, die an das Land abgeführt wird)	12,00 €
20.2	Fischereischein auf Lebenszeit (zuzüglich Fischereiabgabe von derzeit 6,00 € jährlich, die an das Land abgeführt wird)	12,00 €
20.3	Jugendfischereischein	9,00 €